jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/1/31 LVwG-AV-1368/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2019

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

31.01.2019

Norm

WRG 1959 §9 Abs1
WRG 1959 §29
WRG 1959 §30a
WRG 1959 §102 Abs5
WRG 1959 §104a
WRG 1959 §107 Abs3
WRG 1959 §145 Abs15
QZV Ökologie OG 2010 §13
VwGVG 2014 §28 Abs3

Rechtssatz

Hat sich die Behörde im Falle der Bewilligung einer Wasserkraftanlage unter Verwendung bereits (konsenslos) bestehender Anlagenteile (hier: einer Wehranlage) darauf beschränkt, nur die vorgesehenen Änderungen am Bestand (hier: Errichtung einer Fischaufstiegshilfe) zu beurteilen, und die Auswirkungen des (gesamten) Vorhabens auf den Gewässerzustand nicht ermittelt, liegt bei der gebotenen Gesamtbetrachtung eine derart gravierende Ermittlungslücke vor, die zu einem Vorgehen nach § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG berechtigt.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Umweltorganisation; Verschlechterungsverbot; Ausnahme; Verfahrensrecht; Beschwerdelegitimation (Aarhus-BeteiligungsG);

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1368.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at